

Diese Prüfung wird, wenn über Schadensersatzansprüche im Strafverfahren entschieden wird, durch das Gericht vorzunehmen sein.

Für die Bestimmung der Ausgleichshöhe gelten ähnliche Grundsätze wie bei der Abwägung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten. Entscheidend sind außer dem Umfang der Verursachung das Maß der Verantwortung des Mitverursachers, die sich daraus ergebenden Pflichten, die Art der Pflichtverletzung und ggf. das Maß des Verschuldens.

In Ausnahmefällen kann das Gericht festlegen, daß jeder Schadensverursacher dem Geschädigten nicht als Gesamtschuldner, sondern nur in Höhe des eigenen Anteils verpflichtet ist (§342 Abs. 2). Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn über Schadensersatzansprüche im Strafverfahren entschieden wird und sich dabei herausstellt, daß den einen oder anderen Schadensverursacher nur ein geringer Anteil an der Mitverantwortlichkeit trifft. Das Gericht kann auf diese Weise auch über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit auf die Verursacher ihrem Tatbeitrag entsprechend einwirken. Der Gläubiger ist in diesen Ausnahmefällen durch die Gerichtsentscheidung insofern ähnlich wie bei Gesamtschuldnerschaft der Verantwortlichen geschützt als er nicht den Anteil der einzelnen an der Verantwortlichkeit zu ermitteln hat und durch das Gericht auch seine Interessen am vollen Ersatz seines Schadens gesichert werden. Hierbei kann das Gericht auch für einen oder einige der Mitverantwortlichen den auf ihn oder sie entfallenden Anteil an der Ersatzpflicht festlegen und die übrigen Verursacher als Gesamtschuldner zum Ausgleich verpflichten.^{/19/} Dies kommt vor allem bei Strafverfahren mit mehreren Straftätern in Betracht, deren Tatbeteiligung und Verschulden sich erheblich voneinander unterscheiden. Dem Geschädigten wird es durch eine solche Entscheidung ermöglicht, seinen gesamten Anspruch gegen den oder einen der Hauptverantwortlichen durchzusetzen.

Herabsetzung des Schadenersatzes

Da die Höhe des Schadenersatzes grundsätzlich nur vom Umfang des eingetretenen Schadens, nicht von der Art und Schwere der ihn verursachenden Pflichtverletzung abhängt, kann ein Mißverhältnis zwischen der Ersatzpflicht als Sanktion und der Pflichtverletzung entstehen. Überdies können — obwohl dies nicht häufig ist — Fälle auftreten, in denen Bürgern Schadenersatzverpflichtungen in einer Höhe erwachsen, die sie nicht erfüllen können. So können z. B. durch fahrlässige Brandstiftung Schäden in Höhe von mehreren 100 000 Mark erwachsen; ebenso können Verkehrsunfälle, die durch Fußgänger oder Radfahrer verursacht werden, nicht nur erhebliche Sachschäden, sondern auch Gesundheitsschäden und langjährige Unterhaltsansprüche zur Folge haben.

Derartige Verpflichtungen können sich besonders gegen junge Bürger nachteilig auswirken, die leicht fahrlässig einen erheblichen Schaden verursacht haben, nicht mehr durch die Haftpflichtversicherung ihrer Eltern geschützt sind, selbst noch keinen Haushalt gegründet und daher auch noch keine eigene Haushaltsversicherung mit Haftpflichtschutz abgeschlossen haben. Hohe Ersatzansprüche könnten für sie zeitlebens zu erheblicher Einkommensminderung und erheblichen nachteiligen Folgen für ihre Persönlichkeitsentwicklung führen.

Daher kann in Ausnahmefällen der Grundsatz durchbrochen werden, daß der Geschädigte Anspruch auf volle Wiedergutmachung des Schadens hat, dieser also voll zu ersetzen ist. Die Herabsetzung kann nur durch das Gericht und nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Schaden fahrlässig verursacht wurde und so hoch ist, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und des Einkommens des Schädigers sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung

ein voller Ausgleich des Schadens nicht zu erwarten ist (§ 340).^{/20/}

Ersatzpflicht bei Gesundheitsschäden

Die Vorschrift des § 338 erläutert und präzisiert die bereits in §§ 336, 337 statuierte Verpflichtung, Schadenersatz für materielle Nachteile im Gefolge von Gesundheitsschäden zu leisten. Die Ersatzpflicht umfaßt die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, entgangenes und noch entgehendes Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung.

Erforderliche Aufwendungen für die Heilung sind alle dem Geschädigten/^{21/} entstehende Kosten, die unmittelbar oder mittelbar der Heilung dienen oder dienen sollen, seien es Beförderungsleistungen, ärztliche Behandlung, Kuraufenthalte oder sonstige Aufwendungen für Krankenpflege. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte selbst die Mehraufwendungen trägt oder die Kosten zunächst von der Staatlichen Versicherung oder Sozialversicherung übernommen werden.^{/22/} Zu ersetzen sind die Aufwendungen auch dann, wenn sie nicht zur Heilung führen oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie der Heilung nicht dienen. Maßgebend ist allein, daß der Geschädigte oder der ihn Betreuende, insbesondere der behandelnde Arzt, die Aufwendungen für die Heilung oder die Linderung der Folgen der Gesundheitsschäden als dienlich ansehen durfte.

Da die Ersatzpflicht neben den für die Heilung erforderlichen Aufwendungen auch erhöhte Aufwendungen umfaßt, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, sowie weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind, ist eine einengende Begrenzung der Ersatzpflicht in bezug auf das für die Heilung Erforderliche nicht gerechtfertigt. Eine scharfe Abgrenzung zwischen den für die Heilung erforderlichen Aufwendungen und erhöhten Aufwendungen sowie weiteren Nachteilen im Gefolge von Gesundheitsschäden ist ohnehin schwer vorzunehmen. Zu den letzteren zählen z. B. die Kosten für Erholungsaufenthalte nach eingetretener Heilung, die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von Krankenfahrzeugen oder Umbaukosten für den Pkw eines Körperbehinderten.

Bei ständiger Einkommensminderung oder dauernden erhöhten Aufwendungen kann der zu ersetzende Schaden nicht im Voraus beziffert werden. Die Wiedergutmachung hat daher in diesen Fällen durch die Zahlung einer Geldrente zu erfolgen, die regelmäßig in Monatsraten festzulegen ist. Die Ablösung der Geldrente durch eine einmalige Abfindung bedarf eines schriftlichen Vertrags (§ 338 Abs. 2). Die Schriftform dient sowohl der Klarheit über die Vereinbarung als auch vor allem dem Schutz des Ersatzberechtigten; dieser soll dadurch veranlaßt werden, eine solche für ihn u. U. später recht fühlbare Entscheidung gründlich zu überdenken.

Die Abfindungssumme kann von den Beteiligten — auch von der Haftpflichtversicherung für den Ersatzpflichtigen — in eigener Verantwortung vereinbart werden. Die Höhe der Summe muß jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den sich für den Geschädigten ergebenden materiellen Nachteilen stehen und darf nicht erheblich niedriger

^{120/} Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Herabsetzung des Anspruchs aus Billigkeitsgründen nicht möglich. Gegebenenfalls kann jedoch die Vollstreckung durch Beschluß ganz oder teilweise vorläufig eingestellt werden, wenn sie für den Schuldner infolge außergewöhnlicher Umstände eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde und die vorläufige Einstellung der Vollstreckung dem Gläubiger insofern zuzumuten ist (§131 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO).

^{21/} Hierzu zählen auch die den Geschädigten mit treffenden Mehraufwendungen des Familienhaushalts infolge des Gesundheitsschadens (vgl. W. Seifert, „Die Familie als Beteiligte an Zivilrechtsverhältnissen“, NJ 1975 S. 165 ff.).

^{22/} Die dem Geschädigten zustehenden Ansprüche gehen in der Höhe auf die zunächst leistende Staatliche Versicherung oder Sozialversicherung über, in der diese die entstehenden Kosten übernimmt.

^{/19/} Vgl. hierzu Fragen und Antworten, NJ 1976 S. 56.